

grundsätzliche Probleme der Anwendung der neuen Strafgesetze zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Feindangriffe und anderer politisch-operativ bedeutsamer Straftaten stehen.

Die Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts erfolgten nach gründlicher Analyse der erzielten Ergebnisse im Kampf gegen die Kriminalität in der DDR und entsprechen der Forderung unserer Partei, die Kriminalität als einen wesentlichen Störfaktor unserer gesellschaftlichen Entwicklung noch erfolgreicher zurückzudrängen.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz trägt die DDR aber auch ihrer großen Verantwortung Rechnung, die sich für sie an der Nahtstelle der beiden großen Gesellschaftssysteme, inmitten des Spannungsfeldes, in dem über Krieg und Frieden entschieden wird, für die Friedenssicherung, die Stärkung des Sozialismus und die Verteidigungsbereitschaft ergibt. Dabei darf auch keiner übersehen, daß wir auf Grund der Tatsache des Bestehens von zwei deutschen Staaten, der Entwicklung von zwei Nationen völlig entgegengesetzten Charakters in diesen Ländern, mit gegnerischen Angriffen besonderer Schärfe, besonderen Umfangs, großer Vielfalt sowie teilweise besonders günstiger Entwicklungsmöglichkeiten konfrontiert sind, denen wir somit auch mit den entsprechenden Maßnahmen offensiv begegnen müssen.